



[Startseite](#) | [Bezirksregierung](#) | [Themen A-Z](#) | [Karriere](#) | [Presse](#) | [Bekanntmachungen](#) | [Regionalrat](#)

Umwelt, Gesundheit,  
Arbeitsschutz

Bildung,  
Schule

Kommunalaufsicht,  
Planung, Verkehr

Energie,  
Bergbau

Kultur,  
Sport

Recht,  
Ordnung

Integration,  
Migration

Förderportal,  
Wirtschaft

[Startseite](#) > [Kommunalaufsicht, Planung, Verkehr](#) > [Kommunalaufsicht](#) > [Kommunale Haushalte: Begriffsbestimmungen](#) > [Vorläufige Haushaltsführung - Überschuldung](#)

## Kommunale Haushalte: Begriffsbestimmungen ■

### Vorläufige Haushaltsführung - Überschuldung

#### Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie betrifft auch Gemeinden mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept. Deshalb ist § 82 Gemeindeordnung auch für solche Gemeinden verbindlich, die über einen längeren Zeitraum ohne rechtsgültigen Haushalt wirtschaften müssen.

#### Überschuldung

Die Überschuldung einer Gemeinde ist gemäß § 75 der Gemeindeordnung dann gegeben, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist. Die Überschuldung ist gesetzlich verboten.

[🏠 Zurück zu Kommunale Haushalte: Begriffsbestimmungen](#)

#### Kommunale Haushalte: Begriffsbestimmungen

- [Allgemeine Rücklage - Ausgleichsrücklage](#)
- [Dringlichkeitsliste - Ergebnisplan](#)
- [Eigenkapital - Finanzplan](#)
- [Haushalt - Haushaltsplan](#)
- [Haushaltsausgleich - Haushaltssatzung](#)
- [Haushaltssicherungskonzept - Kreditdeckel](#)
- [Kreisumlage - Liquiditätskredit](#)
- [NKF - Sparkommissar](#)
- [Vorläufige Haushaltsführung - Überschuldung](#)

#### Ansprechpartner/innen:

[für den Kommunalen Haushalt](#)

#### Verwandte Themen:

##### Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und Kreisen ■

Gemäß den Vorschriften der GO NRW können Kommunen und Kreise im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Vor Aufnahme der wirtschaftlichen Betätigung ist ein Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

##### Allgemeine Kommunalaufsicht ■

Die Bezirksregierung hat die allgemeine Aufsicht über die kreisfreien Städte und Kreise im Regierungsbezirk. Hierbei achtet sie darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden hat der Landrat/die Landrätin die unmittelbare Aufsicht, die Bezirksregierung ist obere Aufsichtsbehörde.

#### Informationen zum Thema im Internet:

[Gemeindeordnung NRW](#)

[Kreisordnung NRW](#)

[Gemeindehaushaltsverordnung](#)